

Lizenzvertrag für GEFEG.Portal

Stand: 2019-08-15



1. Nachstehend werden die Bedingungen für die Nutzung von GEFEG.Portal durch den Käufer festgeschrieben.
2. Käufer ist, wer unter Anerkennung dieser Bedingungen, mit dem Verkäufer, im weiteren GEFEG genannt, eine individuelle Vereinbarung zur Überlassung der Software schließt.
3. Der Lizenzvertrag ist Bestandteil der Vereinbarung zur Überlassung von GEFEG.Portal und wird gemeinsam mit dieser wirksam. Mit Abschluss der Überlassungsvereinbarung erhält der Käufer eine Lizenz zur Nutzung von GEFEG.Portal.
4. Rechtserhebliche Erklärungen zwischen den Parteien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Vom Käufer gewünschte Abweichungen zu dem Lizenzvertrag werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen GEFEG nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
5. GEFEG.Portal ist eine Standardsoftware, im weiteren Software genannt, deren Rechte GEFEG inne hat. Die Software kann Programmbestandteile / Daten von Dritten enthalten, deren IP Rechte (Rechte aus geistigem Eigentum) nicht GEFEG, sondern Dritten gehören.
6. Der Käufer ist nur dann berechtigt die Software zu installieren oder anzuwenden, wenn er diesem Lizenzvertrag zustimmt.
7. Ergänzend gelten die Bedingungen der mit dem Produkt GEFEG.Portal erworbenen Programmbestandteile / Daten.
8. Der Käufer darf die Software nur einmal auf einem Server sowie zu Sicherungszwecken auf einem Backup-Server installieren.
9. Der Käufer verpflichtet sich, die Software nicht zu vervielfältigen, außer zur Erstellung von Sicherheitskopien, und die Software nicht zu dekompileieren oder zu disassemblieren.
10. Evaluierungs- und Demo-Versionen dürfen nur zur Evaluierung des Produkts oder dem Aufbau eines Testsystems und nicht für produktive Zwecke, gleich welcher Art, benutzt werden. Ein zum Aufbau einer Testumgebung installiertes GEFEG.Portal Testsystem darf ausschließlich für Testzwecke, nicht für produktive Zwecke, gleich welcher Art, benutzt werden.
11. Bei Verstoß gegen die Lizenzbedingungen der im Produkt enthaltenen Programmbestandteile / Daten von Dritten stellt der Käufer GEFEG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheber, frei. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Produkthaftung.
Die Haftungsfreistellung erfolgt verschuldensunabhängig.
12. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen vertraglicher Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GEFEG oder deren Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung von Personen oder auf Verletzung einer Kardinalspflicht.
Kardinalspflichten sind alle Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
Die Haftung für Vermögensschäden durch Verletzung von Kardinalspflichten ist, in Fällen einfacher Fahrlässigkeit, auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden beschränkt.
13. GEFEG prüft sorgfältig alle Programmbestandteile / Daten, die GEFEG von Dritten übernimmt, auf Fehler und rechtliche Mängel. Für kostenpflichtig gelieferte Programmbestandteile / Daten von Dritten übernimmt GEFEG die Haftung wie in Punkt 12. Für kostenlos gelieferte Programmbestandteile / Daten von Dritten übernimmt GEFEG keine Haftung. Es sei denn, der haftungsbegründende Mangel wurde arglistig verschwiegen.
14. Sämtliche Rechte an den vom Käufer mit der Software erzeugten Daten / Arbeitsergebnissen stehen dem Käufer zu und unterliegen nicht diesen Lizenzbedingungen.
15. Die Weitergabe der Software ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass
 - der Käufer die Nutzung der Software einstellt,
 - der Käufer sich verpflichtet hat, die Software und sämtliche Kopien vollständig zu löschen, bzw. an den Dritten weiterzugeben.
16. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragspartnern ergebenden Streitigkeiten ist nach Wahl von GEFEG entweder Berlin oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers, soweit gesetzlich zulässig.
17. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
18. Dieser Vertrag ist in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt, die deutsche Fassung ist maßgebend bei Auslegungsschwierigkeiten.
19. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen möglichst nahe kommt.